

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet
der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften Aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (1) Steuersätze wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

Je angefangenem Kalendermonat und Gerät

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. der Bruttokasse |
| 2. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. der Bruttokasse |

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Laubach, den

Der Magistrat der Stadt Laubach

Meyer
Bürgermeister